

SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS IN WARSCHAU

Einheitliche Fassung gültig ab 11.02.2019

NAME, SITZ; TÄTIGKEITSGEBIET UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Schulverein in Warschau“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Warschau.
- 3) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit in Warschau.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins und deren Realisierung

- 1) Zweck und Ziel des Vereins sind folgende:
 1. Der Verein dient dem Ziel, den Schülern und Schülerinnen eine Ausbildung in einer Schule zu ermöglichen, die deutsche und polnische Bildungsziele umsetzt nach dem am 1. September 2005 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über die Gründung der deutsch-polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau.
 2. Der Verein setzt sich darüber hinaus das Ziel, die Schüler mit der Kultur und Sprache der deutschsprachigen Länder und Polens bekannt zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten zwischenmenschliche und kulturelle Verbindungen zu entwickeln und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
 3. Der Verein führt darüber hinaus auch Bildung und Tagesbetreuung von Kindern.
- 2) Diese Ziele realisiert der Verein:
 1. Durch die Einrichtung und Unterhaltung der Schule nach dem am 1. September 2005 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über die Gründung der deutsch-

- polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau einschließlich der Betreuung und Bildung im Deutschen Kindergarten.
2. Durch Öffnung der Schule für Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, sofern die organisatorischen und materiellen Bedingungen der Schule dies zulassen und dies nicht gegen polnische Rechtsvorschriften verstößt.
 3. Durch Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft Warschau, aber auch mit deutschen und polnischen kulturellen Institutionen

MITGLIEDSCHAFT; RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, weder Lehrer noch Angestellter der durch den Verein betriebenen Schule noch der Einrichtung für Bildung und Betreuung von Kindern Deutscher Kindergarten ist, sowie Zweck und Ziel des Vereins (§ 2) anerkennt. Ausländer, auch Ausländer, die keinen ständigen Wohnsitz in der Republik Polen haben, können dem Verein beitreten.
- 2) Juristische Personen sowie Gesellschaften und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit können lediglich Fördermitglieder des Vereins werden. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung können sie einen Vertreter ermächtigen.

§ 4

Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern

- 1) Der Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft soll an den Vorstand einen Schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Über das Aufnahmegesuch des ordentlichen neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand in

geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Eine Ablehnung des Antrags erfolgt mit Angabe von Gründen.

- 2) Ein Bewerber um eine Fördermitgliedschaft soll in dem Antrag auf Aufnahme in der Verein erklären, welche finanziellen oder anderen Hilfsleistungen zu Gunsten des Vereins er bereit ist zu erbringen. Das Aufnahmeverfahren ist dasselbe wie im Falle ordentlicher Mitglieder.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die deutsch-polnische Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. passives und aktives Wahlrecht bei der Wahl der Organe des Vereins;
 2. Teilnahme an vom Verein organisierten Vorhaben;
 3. Anträge und Forderungen an die Organe des Vereins zu richten;
 4. Wahrnehmung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung nach folgenden Grundsätzen:
 - a) jedem ordentlichen Mitglied, das den fälligen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, steht das Stimmrecht mit einer Stimme auf der Mitgliederversammlung zu,
 - b) ein Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auch eine andere Person, die kein Vereinsmitglied ist, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Stimmabgabe in seinem Namen bevollmächtigen; dies ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die dem Verwaltungsleiter der Schule spätestens vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen ist;

- c) keines der gegenwärtigen und stimmberechtigten Mitglieder darf außer der eigenen Stimme das Stimmrecht nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 lit. b) der Satzung im Namen mehr als eines Auftraggebers ausüben.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:
1. aktive Teilnahme an den Arbeiten und der Realisierung der Ziele des Vereins,
 2. Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 3. Sorge für den Ruf des Vereins und der vom ihm geführten Schule zu tragen,
 4. regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Rechte von Förder- und Ehrenmitgliedern

- 1) Förder- und Ehrenmitglieder stehen Rechte gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 zu.
- 2) Förder- und Ehrenmitglieder haben das Recht, sich mit beratender Stimme an die satzungsgemäßen Organe des Vereins zu wenden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder, im Falle von Fördermitgliedern – auch durch Ende der Rechtspersönlichkeit, insbesondere Liquidation der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten entrichtet wurde.
- 2) Der Austritt aus dem Schulverein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Schuljahres wirksam, das heißt zum 31. August, der nach dem Datum der Erklärungsabgabe fällt.

§ 9

Ausschluss

- 1) Ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden.
- 2) Vor Beschlussfassung über Ausschluss soll dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit und der Anwesenheit in der Sitzung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Bei Abstimmung über Ausschluss eines Vereinsmitglieds, welches gleichzeitig Vorstandmitglied ist, ist die betroffene Person von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- 3) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der schriftlichen Information über den Beschluss zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Der Ausschluss wird mit dem Tag der Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung wirksam, die über die Stattgabe oder Zurückweisung der Berufung nach Abs. 3 vorstehend entscheidet.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

Formen der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11

Termine der Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, das im § 24 Abs. 2 der vorliegenden Satzung geregelt ist.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von 4 Wochen nach Datum der Antragsstellung statt.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand aus eigenem Antrieb oder auf einen schriftlichen Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen. Der Antrag muss begründet werden.
- 3) Die Mitteilung über den Termin der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Änderungen der Post-, E-Mail-Adresse sowie der Faxnummer innerhalb von sieben Tagen nach der Änderung mitzuteilen. Im Falle der Vernachlässigung dieser Pflicht wird die Übersendung der Mitteilung an die letzte durch das Mitglied genannte Post-, E-Mailadresse oder Faxnummer auf die o.g. Art als wirksam anerkannt.
- 5) Die Unterlagen für die Mitgliederversammlung, darunter die Tagesordnung, Beschlussentwürfe, Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr, der Finanzplan für das laufende und nächste Geschäftsjahr werden auf der Homepage des Vereins im Bereich, auf den Vereinsmitglieder Zugriff haben, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, veröffentlicht.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von dreißig Tagen stattzufinden

hat. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied sowie auch Angestellte der Kulturabteilung der Deutschen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau und andere vom Vorstandsvorsitzenden eingeladene Gäste berechtigt.
- 3) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes hat das Recht, die Leitung der Mitgliederversammlung an eine von ihm benannte Person zu übertragen.
- 4) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beschlussfassung über die Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 2. Annahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes,
 3. Annahme der Berichte der Schulleitung,
 4. Annahme der Berichte der Revisionskommission über die laufende Kontrolle der Tätigkeit des Vereins,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurfes für das gegenwärtige und kommende Geschäftsjahr,
 8. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Immobilien, des Erbnießbrauchsrechtes, Aufnahme von Krediten und Darlehen, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist und deren Höhe einzeln oder gesamt mit anderen Krediten und Darlehen 1/12 des jährlichen Haushaltes überschreitet,
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Schulgeldes und des Mitgliedsbeitrages,
 10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und anderer Mitglieder, die den Mitgliedern im Wortlaut vorgelegt wurden,
 11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens fünf Tage vor

der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt wurden. Über Anträge des Vorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beraten oder abgestimmt werden,

12. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 9 Ziff. (3),
13. Wahl des Vorstandes,
14. Wahl der Revisionskommission.

§ 15

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes den Ausschlag.

§ 16

Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Versammlung vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das vom Vereinsvorstand geführte Protokollbuch aufgenommen. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands veranlasst die Versendung der Protokollabschrift an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland.

VORSTAND

§ 17

Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
- 2) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule und des Kindergartens, auch nicht Mitarbeiter, die gemäß einem Geschäftsbesorgungsvertrag beschäftigt sind; wird ein Mitglied des

Elternbeirats der Schule oder des Kindergartens in den Vorstand gewählt, erlischt sein Amt im Elternbeirat mit der Wahl. Die Bewerbungen für den Vorstand sind dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Vorstandswahl vorzulegen.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist die Person, die bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erreicht. Haben sich zu der Vorstandswahl mehr Kandidaten gestellt, als Personen zu wählen sind, sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Entscheidend ist die relative Mehrheit. Wenn zwei oder mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, wird eine Stichwahl angeordnet, an der die Personen teilnehmen, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben.
- 4) An allen Sitzungen des Vereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: der Schulleiter oder sein Vertreter, Beauftragter des Vorstandes, Verwaltungsleiter und der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter.

§ 18

Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Vorstandes können durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes auch weitere Teilnehmer mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 19

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- 1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds erlischt mit dem Tag der Mitgliederversammlung im Jahr, in dem seine Amtszeit abläuft.
- 3) *(gestrichen)*.
- 4) Ist der gesamte Vorstand zu wählen, wird eine Hälfte der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Diejenigen Bewerber, auf welche die höheren Stimmenzahlen entfallen, werden für drei Jahre gewählt. Erhalten mehrere Bewerber gleichviel Stimmen und die Bewerber verständigen sich nicht untereinander und erklären gegenüber der Mitgliederversammlung nicht anders, so wird die Reihenfolge unter ihnen durch Losentscheid ermittelt. Die Verlosung wird vom Leiter der Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 20

Vorstandsfunktionen und -aufgaben

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand leitet die laufende Tätigkeit des Vereins, führt den Verein, verfügt über sein Vermögen und vertritt den Verein nach außen.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 5) In Angelegenheiten, die die Tätigkeit des Vorstandes betreffen und nicht in der Satzung geregelt sind, entscheidet die Geschäftsordnung.
- 6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Führung der Geschäfte des Vereins,
 2. Beschlussfassung über Zielsetzung und Struktur der Schule und des Deutschen Kindergartens unter Beachtung von § 2 dieser Satzung,
 3. Umsetzung der Aufgaben des Schulträgers gemäß dem am 1. September 2005 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über die Gründung der deutsch -polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau,
 4. Umsetzung der Aufgaben des Trägers des Deutschen Kindergartens
 5. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Tätigkeit der Schule
 6. Erstellung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung darunter: zum Vereinshaushalt für die Mitgliederversammlung. Sind darin öffentliche Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland enthalten, die für Unterstützung dieser Projekte bestimmt sind, so sind die von deutschen Ämtern verlangten Bewilligungsaufgaben zu berücksichtigen, soweit sie nicht im Widerspruch zu polnischen Rechtsvorschriften stehen,

7. Maßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplanes,
8. Vorlage von Anträgen und Erklärungen zur laufenden Tätigkeit des Vereins in der Mitgliederversammlung,
9. Vorlage von Geschäftsberichten während der Mitgliederversammlungen,
10. Wahl, Aufnahme und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Schulleiter,
11. Einstellung und Entlassung aller Mitarbeiter des Vereins, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung .
12. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter erstellten Schulordnung,
13. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Abgabe und Annahme von Willenserklärungen im Namen des Vereins, Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art. Betreffen diese Rechtsgeschäfte materielles oder immaterielles Vermögen, das aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, holt der Vorstand zuvor schriftlich eine Stellungnahme des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragten ein,
14. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigungen bzw. Sozial- und Leistungsstipendien,
15. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
16. Einberufung von Mitgliederversammlungen, Festlegung der Tagesordnung sowie Vorbereitung der Beschlussvorlagen,
17. Entscheidung über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach Maßgabe von geltenden Rechtsvorschriften,
18. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen,
19. organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können an der Sitzung teilnehmen unter Nutzung der modernen Mittel zur direkten Kommunikation. Der Vorstand kann auch die Beschlüsse im Umlauf fassen. Solcher Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt - schriftlich oder in elektronischer Form. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Soweit bei Vorstandsbeschlüssen Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, sind diese Beschlüsse nach vorherigem Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder seinem Beauftragten zu fassen. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Beauftragter sind mit entsprechendem Vorlauf schriftlich zu informieren. Auf deren Aufforderung werden Unterlagen zu der jeweiligen Angelegenheit vorgelegt.
- 4) Im Fall des Ablebens oder im Fall des Rücktritts des Vorstandsmitglieds, wird die Besetzung des Vorstandes für die verbleibende Wahlperiode des verstorbenen oder zurückgetretenen Vorstandsmitglieds um Personen ergänzt, die in der letzten Wahl nicht gewählt wurden, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden oder Ableben von Mitgliedern vor Ablauf der Amtszeit beschlussunfähig, so benennt der Vorstandsvorsitzende einen kommissarischen Geschäftsführer. Der kommissarische Geschäftsführer ist verpflichtet schnellstens, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zwecks Durchführung der Vorstandswahl einzuberufen. Bis zu der Vorstandswahl vertritt der kommissarische Geschäftsführer den Verein in laufenden Vermögensangelegenheiten. Wird die Schule aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziell und/oder personell gefördert, erfolgt diese Benennung nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Botschafter der

Bundesrepublik Deutschland oder seinem Beauftragten.

§ 22

Einberufung von Sitzungen

- 1) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Wenn der Antrag durch den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland gestellt wird, beruft der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung innerhalb einer Woche ein.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende benachrichtigt alle zur Teilnahme an der Vorstandssitzung Berechtigten schriftlich, per Fax oder E-Mail spätestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin von dem Termin und der detaillierten Tagesordnung. In dringenden Angelegenheiten kann die Benachrichtigung in beliebiger Form und ohne Einhaltung der geforderten Frist stattfinden.
- 3) Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll in deutscher und polnischer Sprache angefertigt. Das Protokoll in deutscher Sprache ist das rechtlich bindende Dokument. Das Protokoll von der vorherigen Sitzung wird vom Schriftführer den Vorstandsmitgliedern und allen zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen Berechtigten spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und auf dieser Sitzung vom Vorstand bestätigt.

§ 23

Vertretung des Vereins

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen wie folgt: die Willenserklärungen im Namen des Vereins geben der Vorstandsvorsitzende zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ab.
- 3) Soweit bei der Vertretung nach außen Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Beauftragter vorher schriftlich zu informieren, auf deren Aufforderung Unterlagen zu der jeweiligen Angelegenheit vorgelegt werden.

- 4) Soweit Schriftstücke die Dienstaufgaben des Schulleiters berühren, hat er Recht auf Einsichtnahme.

REVISIONSKOMMISSION

§ 24

Besetzung, Wahl und Zuständigkeit der Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, mit der im Abs. 7 nachstehend geregelten Ausnahme, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission dauert ein Jahr und erlischt mit dem Tag der Mitgliederversammlung im nächsten Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr fängt am 01. September und endet am 31. August. Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission, die gemäß Abs. 7 nachstehend während der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Revisionskommission bestellt wurden, endet mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Revisionskommission.
- 3) Die Revisionskommission beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung und insbesondere kontrolliert sie das Kassenwesen, überwacht den Haushaltsplan und prüft den Jahresabschluss nach dessen Fertigstellung.
- 4) Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 5) Die Revisionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen dafür als Gegenstimmen und Enthaltungen zusammen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Revisionskommission.
- 6) Die Mitgliederversammlung verabschiedet für die Revisionskommission eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Grundsätze für die Sitzungseinberufung festgelegt werden.
- 7) Im Fall des Ablebens oder des Rücktritts des Mitglieds der Revisionskommission während seiner Wahlperiode, wird die Besetzung der Kommission um Personen ergänzt, die in der letzten Wahl nicht gewählt wurden, in der Reihenfolge der

erhaltenen Stimmen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Finanzmittel und Vermögen

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist nicht die Gewinnerzielung. Der Verein deckt die Kosten seiner Tätigkeit durch die Erhebung oder den Erhalt von:
 1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. Schulgeldern,
 3. Gebühren und anderen Einnahmen aus Geldeinlagen des Vereins,
 4. unentgeltlichen Zuwendungen, insbesondere Erbfällen, Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen,
 5. Förderungen, Dotationen und Einnahmen aus Wirtschaftstätigkeit, die ausschließlich der Umsetzung der Satzungsziele des Vereins dienen dürfen.
- 2) Über unentgeltliche Zuwendungen sowie Förderungen und Dotationen, die für ein konkretes Ziel bestimmt sind, darf nur im Rahmen der Verwirklichung dieses Ziels verfügt werden.
- 3) Die einzelnen Vereinsmitglieder besitzen keine Rechte am Vermögen des Vereins.

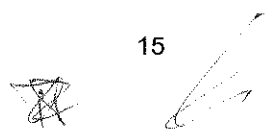
§ 26

Haftung für materielle Verpflichtungen

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen ausschließlich bis zur Höhe seines Vermögens. Die Haftung eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsmitglieds für die Verpflichtungen des Vereins mit seinem persönlichen Vermögen ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 27

Besondere Verbindungen des Vereins und der Schule



Die vorliegende Satzung regelt die Aufgaben und internen Kompetenzen des Vereins. Gleichzeitig stellt sie die Grundlage für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar. Darüber hinaus enthält sie besonders geregelte Verbindungen des Vereins und der Schule zu allen zuständigen deutschen und polnischen Institutionen.

§ 28

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 29

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Aufgabe des Vorstands ist es, den Lehrern, Schülern und Eltern angemessene Bedingungen für eine Mitwirkung/Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den geltenden Vorschriften zu schaffen.

§ 30

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland und kann dann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 31

Auflösung des Vereins

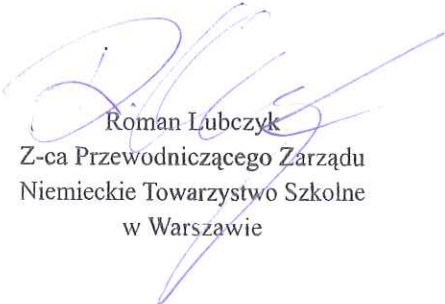
- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Die Liquidation des Vereinsvermögens führt eine oder mehrere durch den Vorstand benannte Person/Personen vor.

- 3) Das vorhandene Vermögen des liquidierten Vereins ist der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach dem Ermessen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke anderer deutschen Auslandsschulen, in erster Linie in der Republik Polen verwendet werden.

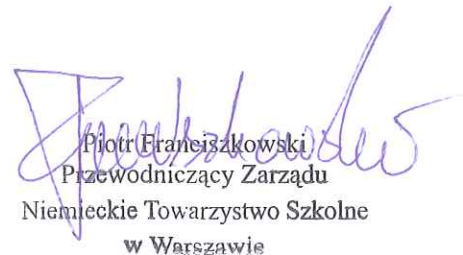
§ 32

Gerichtsstand und geltendes Recht

- 1) Das örtlich zuständige Gericht für die Entscheidung aller Streitigkeiten, auch in Bezug auf die Mitgliedschaft, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins unterliegt dem polnischen Recht.



Roman Lubczyk
Z-ca Przewodniczącego Zarządu
Niemieckie Towarzystwo Szkolne
w Warszawie



Piotr Franciszkowski
Przewodniczący Zarządu
Niemieckie Towarzystwo Szkolne
w Warszawie